

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1970	Nummer 15
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	31. 12. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum MTL II vom 27. Oktober 1969	116
20330S	31. 12. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966	117
203314	12. 1. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an die Walddarbeiter und Walddarbeiterlehrlinge der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1969	117

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
15. 1. 1970	Bek. — Verwaltungshochschulwochen — Höherer Dienst — Bildungswochen — Gehobener Dienst — Bildungswochen — Mittlerer Dienst — in Bad Meinberg, Bad Salzuflen und Bad Oeynhausen	121

20310

**Anderungstarifvertrag Nr. 16
zum MTL II vom 27. Oktober 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.02 — 1 69 —
v. 31. 12. 1969

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem Vorschriften des zum 30. Juni 1969 gekündigten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 (SMBL NW. 20310), für die Weiteranwendung nach dem 30. Juni 1969 geändert und ergänzt werden, geben wir bekannt:

**Anderungstarifvertrag Nr. 16
zum MTL II vom 27. Oktober 1969**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes.
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste. Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des MTL II

Bei der Weiteranwendung des zum 30. Juni 1969 gekündigten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 8. Oktober 1969, sind die nachstehenden Vorschriften in der Fassung dieses Tarifvertrages anzuwenden:

1. § 3 Buchst. f erhält die folgende Fassung:
Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) verrichten.
 2. § 38 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
 - (I) Für die Erstattung von
 - a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
 - b) Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Beschäftigungsvergütung),
 - c) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
 - d) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen
und
 - e) Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichem oder betrieblichem Anlaß,

sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

 1. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten wie folgt erstattet:

Beim Benutzen von Land- oder Wasserfahrzeugen	bis zu den Kosten der zweiten Klasse
Luftfahrzeugen	Touristen- oder Economyklasse
Schlafwagen	Touristenklasse.
den Arbeitern des Landes Nordrhein-Westfalen beim Benutzen von Land- oder Wasserfahrzeugen	bei Strecken über 100 km bis zu den Kosten der ersten Klasse.

2. Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsge-
des werden den folgenden Reisekostenstufen
zugeteilt:

- A. Die Arbeiter der Länder
Baden-Württemberg,
Bayern,
der Freien und Hansestadt Hamburg.
Niedersachsen.

- Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz,
Schleswig-Holstein und
des Saarlandes der Reisekostenstufe A

- ## B. Die Arbeiter des Landes Hessen der Reisekostenstufe III

- ### C. Die Arbeiter der Freien Hansestadt und der Stadt- gemeinde Bremen der Reisekostenstufe B.

3. Dem § 40 Nr. 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
Die Umzugskostenvergütung kann unverheirateten Arbeitern ohne Hausstand nach Ablauf eines Monats auch bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz zugesagt werden, der nicht auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden soll.

4. In § 48 Abs. 2 Buchst. a wird das Zitat „§ 21 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.

5. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

- 11) Der Arbeitgeber und der Arbeiter sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

- (2) Die Kündigung kann innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberichtige von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. In § 66 Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach dem AVAVG“ durch die Worte „nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)“ ersetzt.

7. In Nr. 11 Abs. 6 SR 2 a erhalten die Sätze 2 und 3 die folgende Fassung:

- Die Pauschvergütung beträgt das Fünffache des vollen Tagegeides der Reisekostenstufe A. im Lande Hessen der Reisekostenstufe III. Die Pauschvergütung beträgt das Siebenfache des vollen Tagegedes der Reisekostenstufe A — im Lande Hessen der Reisekostenstufe III — für ständige Angehörige von Brückenunterhaltungstrupps, Fernsprechtrupps, Gärtnertrupps, Kabeltrupps und Markierungstrupps, deren Tätigkeit sich auf den gesamten Bereich des Autobahnamtes (Autobahnneubauamtes, Autobahnbauamtes) erstreckt.

8. In Nr. 10 Abs. 1 Buchst. d der SR 2c werden im vorletzten und im letzten Satz jeweils die Worte „der Reisekostenstufe V“ ersetzt durch die Worte „der Reisekostenstufe A — bei den Arbeitern der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen der Reisekostenstufe B —“.

9. In Nr. 6 Buchst. f der SR 2 i werden die Worte „Stufe V“ ersetzt durch die Worte „der Reisekostenstufe A“

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt wie folgt in Kraft:
 § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1969.
 alle übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. August 1969.

(2) Der Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Arbeiter vom 25. Juni 1965, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. April 1968, tritt mit Wirkung vom 1. August 1969 außer Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1969

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Mit der Änderung des § 38 Abs. 1 wurden die Tarifvorschriften über die Entschädigung der Arbeiter bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen, die für die Arbeiter des Landes bisher im Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Arbeiter vom 25. Juni 1965, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 9. 5. 1968 (SMBI. NW. 20310), gestanden haben, in den MTL II aufgenommen. Der sachliche Inhalt der Tarifvorschriften ist für die Arbeiter des Landes unverändert geblieben.

C.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum MTL II, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:
 In einem Lehr-, Anlern- oder Praktikantenverhältnis zurückgelegte Zeiten sind nicht im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 2 verbracht.
2. In Nummer 29 Buchst. f Doppelbuchst. bb erhalten die Unterabsätze 1 und 2 folgende Fassung:
 Absatz 10 ist nur anzuwenden, wenn der Beginn einer Rente in den Zeitraum des Bestehens des Arbeitsverhältnisses und des Bezuges von Krankengeldzuschuß fällt und es sich um eine Rente aus eigner Versicherung (nicht z. B. um eine Witwenrente) handelt.

Teilt der Arbeiter dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich mit, gilt der über der maßgebenden Zeitpunkt (Beginn der Rente) hinaus gewährte Krankengeldzuschuß nicht in vollem Umfang als Vorschuß auf die zustehenden Renten, sondern nur bis zur Höhe der Renten, die für denselben Zeitraum zustehen. In diesen Fällen ist ggf. der die Höhe der Renten übersteigende Teil des Krankengeldzuschusses nicht zurückzufordern. Verzögert der Arbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gilt dagegen der über den maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährte Krankengeldzuschuß in vollem Umfang, d. h. ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für den die Renten zustehen, als Vorschuß.

3. In Nummer 32 Buchst. c werden die Unterabsätze 2 bis 5 gestrichen.
4. Nummer 41 Buchst. a muß richtig lauten:
 a) Auf das Übergangsgeld besteht ein Rechtsanspruch.
5. In Nummer 42 Buchst. a Satz 1 werden die Worte „nach dem AVAVG“ durch die Worte „nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)“ ersetzt.
6. Nummer 45 erhält folgende Fassung:

45. Zu § 71

Auf meinen — des Finanzministers — RdErl. v. 26. 9. 1968 (SMBI. NW. 20317) wird hingewiesen.

— MBl. NW. 1970 S. 116.

203308

**Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder
sowie von Arbeitnehmern kommunaler
Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)
vom 4. November 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 2 — IV 1 —
u. G. Innenministers — II A 2 — 7.81.01 — 1.69
v. 31. 12. 1969

Durch die Dritte Verordnung über die Bestimmung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Dritte Beitragsklassen-Verordnung — 3. BKIV) vom 20. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2380) werden die Beiträge in der Höherversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an neu festgesetzt. Hierdurch ändern sich die Beitragsanteile, die nach § 21 des Versorgungs-TV vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Höherversicherung zu zahlen sind.

Abchnitt V Nr. 2 Buchst. b der Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBI. 203308) erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1970 an die folgende Fassung:

Für die Durchführung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 ergibt sich die folgende Tabelle:

Monatliches Arbeitsentgelt: DM	• Monats- beitrag DM	Davon trägt der Arbeit- geber DM		Arbeit- nehmer DM
		11.34	5,66	
bis 523,08	17.—	11.34	5,66	
523,09 bis 1046,15	51.—	34.—	17.—	
1046,16 bis 1569,23	85.—	56,67	28,33	
1569,24 bis 2092,31	119.—	79,34	39,66	
2092,32 und mehr	153.—	80,—	73,—	

— MBl. NW. 1970 S. 117.

203314

**Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung
an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge der
staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 26. September 1969**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 1. 1970 — IV A 3 12 — 00.26

A.

Nachstehend gebe ich den Zuwendungstarifvertrag vom 26. September 1969 bekannt. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 3. 2. 1965 — SMBI. NW. 203314 — mit Wirkung vom 1. 1. 1969 aufgehoben.

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung an die Wald-
arbeiter und Waldarbeiterlehrlinge der staatlichen
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 26. September 1969**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

wird für die unter den Manteitarifvertrag vom 1. Oktober 1964 für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) fallenden Waldarbeiter und für die Waldarbeiterlehrlinge des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Der Waldarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Lohnfortzahlung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist
und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling oder Anlernling im öffentlichen Dienst gestanden hat
oder
im laufenden Kalenderjahr insgesamt 132 Tariftage im Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung erreicht hat oder erreicht
und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Waldarbeiter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, erhält die Zuwendung, wenn er in den zwei vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren im Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung gestanden und insgesamt mindestens 264 Tariftage erreicht hat, es sei denn,

- a) daß er aus einem befristeten Arbeitsverhältnis aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet.
oder
- b) daß er aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Buchst. a oder b wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Waldarbeiter im unmittelbaren Anschluß an das dem TVW unterliegende Arbeitsverhältnis vom Lande als Beamter, Angestellter oder Arbeiter oder im unmittelbaren Anschluß an das TVW unterliegende Arbeitsverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird,
2. wenn der Waldarbeiter wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
3. wenn die Waldarbeiterin wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten,
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO
gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Hat der Waldarbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 2 Buchst. a oder b die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

Protokollnotizen:

1. Offentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband, oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II / MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für die Waldarbeiter eines Landes anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werkstage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage — liegen, in denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Waldarbeiter, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.

§ 2**Höhe der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

- a) in den Jahren 1969 und 1970 50 v. H. des 187fachen des für den Monat Oktober anzuwendenden Stundendurchschnittsverdienstes nach § 26 Abs. 1 TVW,
vom Jahre 1971 an 66 $\frac{2}{3}$ v. H. des 183fachen des für den Monat Oktober anzuwendenden Stundendurchschnittsverdienstes nach § 26 Abs. 1 TVW,
- b) in den Jahren 1969 und 1970 50 v. H.,
vom Jahre 1971 an 66 $\frac{2}{3}$ v. H.
der vollen Sozialzuschläge nach den jeweiligen Lohntarifverträgen für den Monat Oktober.

Ergibt sich aus dem Einzelarbeitsvertrag für den Monat Oktober eine wöchentliche Arbeitszeit

- a) in den Jahren 1969 und 1970 von weniger als 43 Stunden, tritt an die Stelle der Zahl 187 die entsprechende Stundenzahl,
- b) vom Jahre 1971 an von weniger als 42 Stunden, tritt an die Stelle der Zahl 183 die entsprechende Stundenzahl.

Bruchteile einer Stunde, die sich aus der Berechnung nach Unterabsatz 2 Satz 1 ergeben, werden auf eine volle Stunde aufgerundet. Für Berücksichtigung der Sozialzuschläge (Unterabsatz 1 Buchst. b) ist von den Kinderzuschlägen auszugehen, die sich aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für den Monat Oktober ergeben.

Für den Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 31. Oktober erstmalig begründet worden ist, sind der Stundendurchschnittsverdienst und die Sozialzuschläge des Entlohnungszeitraumes maßgebend, in dem das Arbeitsverhältnis begründet worden ist. Für die regelmäßige Arbeitszeit oder die sich aus dem Einzelarbeitsvertrag ergebende Arbeitszeit (Unterabsatz 2) ist der Kalendermonat maßgebend, in dem das Arbeitsverhältnis nach dem 31. Oktober begründet worden ist.

Hat der unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz oder Abs. 2 fallende Waldarbeiter im Monat Oktober nicht im Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung gestanden, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat der Waldarbeiter nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge vom Lande aus einem Rechtsverhältnis als Angestellter, Arbeiter, Lehrling oder Anlernling oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Waldarbeiter weder Bezüge aus einem der vorgenannten Rechtsverhältnisse zum Lande noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich aus der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

a) in den Jahren 1969 und 1970 um 25,— DM,

b) vom Jahre 1971 an um 30,— DM

für jedes Kind, für das dem Waldarbeiter für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 3 oder 4 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder,

a) für die der Waldarbeiterin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht;

b) für die der Waldarbeiter Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen in Höhe des Kindergeldes nach § 7 Abs. 6 Bundeskindergeldgesetz erhält.

Ergeben sich aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 3 oder 4 maßgebenden Monat weniger als 155 Arbeitsstunden, erhöht sich die Zuwendung

a) in den Jahren 1969 und 1970 statt um 25,— DM nach Unterabsatz 1

um 18,75 DM, wenn sich aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit mindestens 107 Arbeitsstunden,

um 12,50 DM, wenn sich aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit weniger als 107 Arbeitsstunden

monatlich ergeben;

b) vom Jahre 1971 an statt um 30,— DM nach Unterabsatz 1

um 22,50 DM, wenn sich aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit mindestens 107 Arbeitsstunden,

um 15,— DM, wenn sich aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit weniger als 107 Arbeitsstunden

monatlich ergeben.

Steht dem Waldarbeiter nach den gemäß § 16 Abs. 1 TVW anzuwendenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 16 Abs. 4 Buchst. c TVW für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, erhöht sich die Zuwendung für alle nach Unterabsatz 1 zu berücksichtigenden Kinder

in den Jahren 1969 und 1970 statt um 25,— DM bzw. 18,75 DM

nach den Unterabsätzen 1 bzw. 2 um 12,50 DM;

vom Jahre 1971 an statt um 30,— DM bzw. 22,50 DM

nach den Unterabsätzen 1 bzw. 2 um 15,— DM.

(5) Hat der Waldarbeiter nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages

oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gewährt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 wird für das kinderzuschlagsberechtigte Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gewährt.

§ 3 Zuwendung an Waldarbeiterlehrlinge

(1) Der Waldarbeiterlehrling erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei der Landesforstverwaltung im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Für die Höhe der Zuwendung gilt § 2 sinngemäß.

(3) Hat der Waldarbeiterlehrling im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4 Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 5

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist spätestens am 15. Dezember zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

Stuttgart, den 26. September 1969

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes

Für die Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

B.

Erläuterungen

zur Durchführung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1969

Zu § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung sind auch dann erfüllt, wenn

1. der 1. Oktober oder der 1. und 2. Oktober allgemein arbeitsfreie Tage sind und das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aus diesem Grunde erst am ersten allgemeinen Arbeitstag beginnt.
2. das Arbeitsverhältnis infolge Winterunterbrechung nach § 44 Abs. 1 TVW am 1. Dezember nicht besteht.
3. der Waldarbeiter bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses an den Stichtagen oder innerhalb der Fristen keinen Krankengeldzuschuß mehr erhält, weil die tarifvertraglichen Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuß abgelaufen sind.
4. eine Waldarbeiterin Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz während des Monats Dezember erhält.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

1. Die Vorschrift stellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens, nicht auf den der Kündigung oder den des Abschlusses eines Auflösungsvertrages ab.
2. Ist am Zahltag der Zuwendung das vorzeitige Ausscheiden des Waldarbeiters bekannt und liegt nicht eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 vor, ist die Zuwendung nicht auszuzahlen. Eine zu Unrecht ausgezahlte Zuwendung ist wieder einzuziehen (vgl. § 1 Abs. 4).

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2

Scheidet der Waldarbeiter, der in einem befristeten Arbeitsverhältnis steht, wegen Ablaufs der Zeit oder wegen der Beendigung der Arbeiten, für die er eingestellt worden ist, aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung aus, liegt kein Ausscheiden auf eigenen Wunsch im Sinne dieser Vorschriften vor.

Zu § 1 Abs. 2

1. Zu § 1 Abs. 2 gebe ich nachstehende Beispiele:

- a) Der Waldarbeiter A hat am 1. Oktober 1969 in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung gestanden. Er ist am 17. Oktober 1969 wegen der Beendigung der Arbeiten, für die er eingestellt worden war, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. A hat in den Forstwirtschaftsjahren 1968/1969 insgesamt 264 Tariftage erreicht. Weil A weder aus seinem Verschulden noch auf seinen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis vorzeitig ausgeschieden ist, hat er einen Anspruch auf eine Zuwendung.
 - b) Der Waldarbeiter B, der am 24. November 1969 auf unbestimmte Zeit wieder eingestellt wird, hatte im Forstwirtschaftsjahr 1968/1969 270 Tariftage erreicht. Er scheidet am 31. März 1970 auf Grund eines auf seinen Wunsch abgeschlossenen Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis aus. B hat keinen Anspruch auf eine Zuwendung.
2. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 ist auch auf solche Waldarbeiter anzuwenden, die im Laufe des Jahres infolge des Erreichens der Altersgrenze oder infolge des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung ausgeschieden sind.

Zu § 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 1 Abs. 4

1. Es ist nicht erforderlich, daß sich die Übernahme des Waldarbeiters in eines der dort genannten Rechtsverhältnisse zum Lande oder zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Einvernehmen mit der Forstverwaltung vollzieht.
2. Der Waldarbeiter, der während der winterlichen Arbeitsunterbrechung ein neues Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber mit der Folge eingeht, daß er bei Arbeitsaufnahme der übrigen Waldarbeiter nicht wieder eingestellt werden kann, ist nach § 1 Abs. 4 zur Rückzahlung der erhaltenen Zuwendung verpflichtet.
3. Der Waldarbeiter, der während der winterlichen Arbeitsunterbrechung ein neues Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber eingeht, daß er bei Arbeitsaufnahme der übrigen Waldarbeiter zum nächstmöglichen Zeitpunkt auflöst, ist zur Rückzahlung nicht verpflichtet, wenn er bei der Landesforstverwaltung im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum privaten Arbeitgeber wieder eingestellt wird.

Beispiele:

1. Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters B wird infolge außerordentlicher Witterungseinflüsse (§ 44 TVW) am 7. Januar 1970 beendet. Die Arbeit wird am 13. Februar 1970 wieder aufgenommen. B, der während der winterlichen Arbeitsunterbrechung ein Ar-

beitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber begründet, das er nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Moratsende kündigen kann, kündigt dieses Arbeitsverhältnis zum 28. Februar 1970 und nimmt am 2. März 1970 (der 1. März ist ein Sonntag) das Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung wieder auf. B hat einen Anspruch auf eine Zuwendung.

2. Würde B dagegen erst zum 31. März 1970 kündigen und am 1. April 1970 erneut in das Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung eintreten, stünde ihm ein Anspruch auf eine Zuwendung nicht zu.
3. Würde die Kündigungsfrist statt zwei Wochen zum Monatsschluß eine Woche zum Wochenschluß betragen und würde B statt zu dem nächst zulässigen Termin, das wäre der 21. Februar, erst zum 28. Februar kündigen, hätte B ebenfalls keinen Anspruch auf eine Zuwendung.

Zu § 1 Abs. 4

Die tarifvertragliche Festlegung der Rückzahlungspflicht in voller Höhe hat zur Folge, daß der Waldarbeiter sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen kann.

Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 1

Der volle Sozialzuschlag im Sinne des Buchstabens b ist der sich unter Berücksichtigung der für den Monat Oktober kinderzuschlagsberechtigenden Kinder aus dem jeweiligen Lohntarifvertrag (z. Z. § 2 des Lohntarifvertrages vom 26. Februar 1969) ergebende Sozialzuschlag. Bei der Bemessung des Kinderzuschlags ist die einzelarbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen. Auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden kommt es nicht an.

Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 2

Für die Berechnung des Sozialzuschlags nach Unterabsatz 2 gebe ich die folgenden Beispiele:

1. Mit dem Waldarbeiter C ist einzelarbeitsvertraglich eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden vereinbart. Er hat zwei kinderzuschlagsberechtigende Kinder und er erhält für das zweite kinderzuschlagsberechtigende Kind kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden errechnet sich die monatliche Arbeitszeit wie folgt:

$$\frac{40 \times 13}{3} = 173,33 — \text{aufgerundet} = 174 \text{ Stunden}$$

Nach der Anlage 1 zum Lohntarifvertrag steht dem Waldarbeiter C für beide Kinder der volle Kinderzuschlag zu. Dieser ist der Berechnung des Sozialzuschlags zugrunde zu legen.

2. Mit dem Waldarbeiter D ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden einzelarbeitsvertraglich vereinbart. Er hat zwei kinderzuschlagsberechtigende Kinder und er erhält für das zweite kinderzuschlagsberechtigende Kind kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden errechnet sich die Arbeitszeit wie folgt:

$$\frac{30 \times 13}{3} = 130 \text{ Stunden.}$$

Nach der Anlage 1 zum Lohntarifvertrag steht dem Waldarbeiter auf Grund dieser Arbeitszeit ein Kinderzuschlag von 41.94 DM für jedes Kind zu.

Dieser Betrag ist der Berechnung des Sozialzuschlages zugrunde zu legen.

Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 3

Diese Vorschrift gilt nur für den Waldarbeiter, der seit dem 1. Oktober in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz genannten Rechtsverhältnisse gestanden hat und der im unmittelbaren Anschluß bis spätestens zum 1. Dezember in ein Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung eingetreten ist.

Zu § 2 Abs. 2

1. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind:

- Lohn,
- Urlaubslohn,
- Krankengeldzuschuß,

Lehrlingsvergütung (Erziehungsbeihilfe):

als Bezug gilt das auf Grund des § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz weitergezahlte Arbeitsentgelt.

2. Werden dem Waldarbeiter im Krankheitsfalle während eines vollen Kalendermonats ausnahmsweise nur deshalb keine Krankenbezüge gezahlt, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das Nettoarbeitsentgelt erreichen oder übersteigen, das der Berechnung des Krankengeldzuschusses zugrunde zu legen ist, ist zur Vermeidung von Härten von einer Veränderung der Zuwendung abzusehen.

Zu § 2 Abs. 4

Die Erhöhung der Zuwendung für Kinder unterliegt in keinem Fall der Zwölftelung gemäß Absatz 2.

Zu § 2 Abs. 5

Zu § 2 Abs. 5 gebe ich das nachstehende Beispiel:

Der Waldarbeiter E, der in den Forstwirtschaftsjahren 1968 und 1969 300 Tariftage erreicht hat, scheidet Ende Februar 1970 infolge des Erreichens der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis aus und erhält nach § 1 Abs. 2 für 1970 eine Zuwendung in Höhe von 2½.

Er wird ab September bei dem gleichen Arbeitgeber wieder beschäftigt und erwirbt für 1970 einen neuen Anspruch auf Zuwendung. Ihm wird eine Zuwendung in Höhe von 4½ und nicht von 6½ gewährt, obwohl er 1970 für sechs Monate Bezüge von seinem Arbeitgeber erhalten hat.

Zu § 5

In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist die Zuwendung grundsätzlich alsbald nach dem Ausscheiden des Waldarbeiters zu zahlen. Diese Zuwendung ist, auch wenn sie ausnahmsweise vor dem Ausscheiden gezahlt wird, kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne des § 6 Abs. 4 Buchst. e VersTV-W.

Zu § 6

Die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 ist auch dem Waldarbeiter zu zahlen, der seit dem 1. Januar 1969 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

— MBI. NW. 1970 S. 117.

II.**Innenminister**

**Verwaltungshochschulwochen — Höherer Dienst —
Bildungswochen — Gehobener Dienst —
Bildungswochen — Mittlerer Dienst —
in Bad Meinberg, Bad Salzuflen und Bad Oeynhausen**

Bek. d. Innenministers v. 15. 1. 1970 —
II B 4 — 6.62.01 — 0/70

Wie bereits in meiner Bekanntmachung sämtlicher Fortbildungsveranstaltungen des Jahres 1970 im Ministerialblatt NW vom 11. 12. 1969 — Nr. 184 — mitgeteilt, werden die Herbstveranstaltungen der Hochschulwochen — Höherer Dienst — und der Bildungswochen — Gehobener Dienst — im Frühjahr 1970 wiederholt. Die Bildungswochen — Gehobener Dienst — werden wegen der starken Nachfrage erstmalig gleichzeitig zweimal durchgeführt, und zwar in Bad Meinberg und Bad Salzuflen. Die Wiederholungsveranstaltungen stehen unter dem Thema:

„Grundfragen der deutschen Demokratie“.

Die Bildungswochen — Mittlerer Dienst — werden ebenfalls, und zwar in Bad Oeynhausen wiederholt. Diese Veranstaltung steht unter dem Thema:

„Der Mensch und seine Umwelt —
Fragen der Gesellschaftspolitik“.

Die Vorlesungsprogramme werden durch Exkursionen und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Alle Dienstkräfte des Landes NW werden unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes in Bad Meinberg, Bad Salzuflen oder Bad Oeynhausen die nach § 12 LRKG gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 LRKG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Den Pauschalpreis für Unterbringung und Verpflegung werde ich mit der Zulassung der Teilnehmer an den Fortbildungsveranstaltungen bekanntgeben. Dieser Betrag ist dann von der entsendenden Behörde an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche — Höh. Dienst — (A 1)“, Bildungswoche — Geh. Dienst — (B 1)“ oder „Bildungswoche — Mittl. Dienst — (C 1)“ zu überweisen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, soweit es sich dienstlich vertreten lässt.

I. Hochschulwoche — Höherer Dienst —

An der XXII. Hochschulwoche — Höherer Dienst — können Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Mittwoch, dem 18. März 1970 um 17 Uhr, im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Mittwoch, dem 25. März 1970 abends. Als Anreisetag ist der 18. März und als Abreisetag der 26. März vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 70.— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche — Höh. Dienst — (A 1)“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 50.— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 10. Februar 1970 beim Innenminister eingegangen sein.

II. Bildungswoche — Gehobener Dienst —

An der XIII. Bildungswoche — Gehobener Dienst — können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (Vergütungsgruppe V b BAT und höher) aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Sowohl die Tagung in Bad Meinberg als auch die Tagung in Bad Salzuflen werden gemeinsam am Mittwoch, dem 1. April 1970, um 17 Uhr, im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet. Die anschließenden Vorträge finden getrennt in Bad Meinberg bzw. Bad Salzuflen statt. Die Bildungswoche endet am Mittwoch, dem 8. April 1970 abends. Als Anreisetag ist der 1. April und als Abreisetag der 9. April vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 55.— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche — Geh. Dienst — (B 1)“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 40.— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 15. Februar 1970 beim Innenminister eingegangen sein.

III. Bildungswoche — Mittlerer Dienst —

An der I. Bildungswoche — Mittlerer Dienst — können Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Mittwoch, dem 18. März 1970, um 14.30 Uhr im Kurhaus in Bad Oeynhausen eröffnet; sie endet am Dienstag, dem 24. März 1970 mittags. Als Anreisetag ist der 18. März und als Abreisetag der 24. März vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 25.— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche — Mittl. Dienst — (C 1)“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 20,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

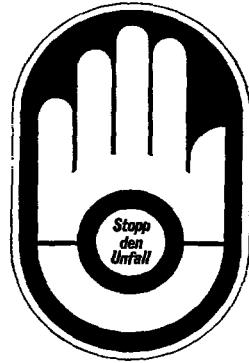
Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 10. Februar 1970 beim Innenminister eingegangen sein.

Über die Zulassung erhalten die Behörden Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch den Innenminister in Bad Meinberg, Bad Salzuflen und Bad Oeynhausen untergebracht; sie erhalten eine Karte, die auszufüllen und an den Innenminister zurückzusenden ist.

— MBL NW. 1970 S. 121.

Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70
im Lande Nordrhein-Westfalen
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.